



# Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 7.7.2021

RDS-Nr.: RDS Wi10/068

## Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

| Beratungsfolge               | Öffentlichkeitsstatus | Aufgabe      |
|------------------------------|-----------------------|--------------|
| Verwaltungsausschuss         | nicht öffentlich      | Vorberatung  |
| Rat der Gemeinde Winnigstedt | öffentlich            | Entscheidung |

**Betreff: Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“, zugl. Teilaufhebung des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV“  
hier: Auslegungsbeschluss**

### **Beschlussempfehlung:**

1. Die Gemeinde Winnigstedt nimmt Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur Kenntnis.
2. Die Gemeinde nimmt ebenfalls die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, wie in der Vorlage dargestellt – vgl. Anlage 6 zu dieser Ratsdrucksache – , zur Kenntnis.
3. Den Entwürfen des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“ und der Aufhebungsatzung für einen Teil des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ (Teilaufhebung) – Anlagen 1 bis 3 zu dieser Ratsdrucksache – sowie der zugehörigen Begründung Anlagen 4 und 5 – wird zugestimmt.
4. Die Entwürfe des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“ und der Aufhebungsatzung für einen Teil des Bebauungsplans „Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift“ (Teilaufhebung) sowie die zugehörige Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig sind die Träger der öffentlichen Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
5. Mit der Vorhabenträgerin ist ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB auf Grundlage des Entwurfes in Anlage 8 zu schließen.

## **Begründung:**

### Allgemein

Der Rat der Gemeinde Winnigstedt hat am 17.11.2020 den Aufstellungsbeschluss zu o. g. Bebauungsplan gefasst.

Die Aufstellung des Bebauungsplans ist notwendig, um die Ausnutzung der Windenergie im Windpark „Uehrder Berg“ im Sinne des Klimaschutzes zu verbessern, gleichzeitig aber auch steuernd auf die Anlagenanzahl und Höhe der Windenergieanlagen (WEA) einzuwirken.

Für den Bereich des Bebauungsplans wurde abgeleitet aus den Klimaschutzzielen der Bundesrepublik Deutschland das für den Landkreis Wolfenbüttel geltende Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP 2008) des Regionalverbandes Großraum Braunschweig da-hingehend geändert, dass das bisherige „Vorranggebiet Windenergienutzung“ um den Uehrder Berg erweitert wurde (VR Wind WF5). Die 1. Änderung des RROP 2008 trat am 02.05.2020 in Kraft.

Diese Erweiterung betrifft dabei auch Teilflächen, für die der geltende Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ keine Windenergieanlagenstandorte vorsieht. Unter Berücksichtigung der klimaschützenden Ziele der Bundesregierung sowie der übergeordneten Planungen des Regionalverbandes (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB) wird daher ein neuer Bebauungsplan aufgestellt, der die Errichtung von WEA auch in diesem Bereich ermöglicht.

Gleichwohl sieht die Gemeinde sich aber auch in der Pflicht, die Höhen der neuen Anlagen und ihre Anzahl auf ein Maß zu begrenzen, das zur Vermeidung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen, insbesondere auf das Landschaftsbild und der in der Gemeinde lebenden Bevölkerung (Sozialverträglichkeit) noch ausreichend berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund werden die Anlagen auf ein aktuell und absehbar tragbares Maß begrenzt. Das festgesetzte Maß von 175 m über Gelände ermöglicht bezogen auf die jeweiligen Baugebietsgrößen, die die maximal mögliche Rotorgröße umschreiben, Gesamthöhen von bis zu rd. 245 m. Die Begrenzung der Anlagen über die Nabenhöhe trägt dem Umstand Rechnung, dass im Windpark eher die Höhe der Gondel entscheidend für ein einheitliches Erscheinungsbild ist, da diese – im Unterschied zum schmal ausgeprägten, sich teilweise schnell drehenden Rotors – als festes Element des Bauwerks wirkt.

Bezogen auf den Umfang des Plangebietes und die zulässige Größe der WEA ist eine maximale Anlagenanzahl von 3 möglich. Diese Anzahl wird über die Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Sondergebiete für WEA abschließend bestimmt.

Neben der Anlagenanzahl und der maximal zulässigen Gesamthöhe der WEA trifft der Bebauungsplan zur Erleichterung bei der Umsetzung auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2a des Baugesetzbuches (BauGB) auch Regelungen zu vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (Grenzabstände). Gem. § 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung NBauO (Grenzabstände) müssen Gebäude von den Grenzen des Baugrundstücks einen Abstand von 0,5 H (also die Hälfte ihrer Höhe), mindestens jedoch 3 m einhalten.

Bezogen auf die extreme Höhe der Windenergieanlagen auf der einen Seite und den teils sehr kleinteiligen Flurstücken im Plangeltungsbereich auf der anderen Seite, ist es bei Einhaltung eines Grenzabstandes von 0,5 H nahezu unmöglich eine Windenergieanlage incl. des Grenzabstandes auf einem Grundstück zu errichten. Es werden insofern im Regelfall Baulasten erforderlich, die nur im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstücksnachbarn erteilt werden können.

Damit hierdurch das Ziel der Raumordnung, ausreichend Windstrom zu produzieren, nicht unterlaufen wird, verringert der Bebauungsplan auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB den notwendigen Grenzabstand auf 0,25 H. Der Kreis der betroffenen Anlieger, die einer Baulast zustimmen müssen, wird damit deutlich reduziert und die Anlagenerrichtung erleichtert. Die Verringerung des Grenzabstandes korrespondiert mit der allgemeinen Rechtsauffassung, wonach für Windenergieanlagen in raumordnerisch gesteuerten Flächen (Vorranggebiete) regelmäßig eine atypische Situation mit der Folge anzunehmen ist, dass mit Bezug auf § 66 NBauO (Abweichungen) Grenzabstände verringert werden können.

Weitergehende Notwendigkeiten für Regelungen innerhalb des Bebauungsplans, wie bspw. Festsetzungen zur zulässigen Bodenversiegelung (Grundfläche oder Grundflächenzahl) sind entbehrlich, da sich bereits aus § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB ableitet, dass Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden Weise auszuführen sind. Die Gemeinde beschränkt insofern ihre Steuerungsmöglichkeiten auf die für die städtebauliche Ordnung notwendigen Erfordernisse (Anlagenhöhe, Anlagenanzahl, Abstandsreduzierung).

Mit dem Verzicht auf Regelungen zur Bodenversiegelung und insbesondere dem Ausgleich ist der Bebauungsplan als „einfacher“ Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 3 BauGB einzuordnen, so dass die abschließenden Entscheidungen über den Ausgleich von Natur und Landschaft gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) auf die Genehmigungsebene nach Bundes-Immissionsschutzgesetz verlagert werden.

Vielmehr beurteilt sich der Ausgleich des Eingriffs nach § 18 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG („Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches“). Gemäß § 18 Abs. 3 BNatSchG ergehen Entscheidungen über Vorhaben nach § 35 Absatz 1 BauGB im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel).

Mit der Neuüberplanung sind die allgemeinen Regelungen des bislang bestehenden Bebauungsplans „Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift“ nicht mehr anzuwenden. Um hier eine Rechtseindeutigkeit, insbesondere hinsichtlich der bisher geltenden Regelungen zur Gestalt der baulichen Anlagen („örtliche Bauvorschrift“), zu erhalten, wird der Teil des Ursprungsbebauungsplans, der von dieser Planung betroffen ist, im Zuge dieses Planverfahrens aufgehoben (Teilaufhebung des Bebauungsplans „Windenergie I mit örtlicher Bauvorschrift“). Da sich in den letzten Jahren bauartbedingt relativ einheitliche Anlagenkonstruktionen durchgesetzt haben, sieht die Gemeinde kein Erfordernis mehr, Regelungen zur Gestalt der WEA zu treffen.

Zur Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens sind die o. g. Beschlüsse 1. bis 5. zu fassen.

#### Zu 1.:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele, die Inhalte und die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde zwischen dem 22.03.2021 bis einschließlich 30.03.2021 über eine Beteiligung im Internet (Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse) durchgeführt. Anregungen, Bedenken oder Hinweise wurden nicht vorgebracht.

#### Zu 2.:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Anschreiben vom 08.03.2021 mit Fristsetzung bis zum 08.04.2021 durchgeführt. Es ergingen Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen, wie aus der Anlage 4 zu dieser Ratsdrucksache ersichtlich.

#### Zu 3.:

Der Vorentwurf des Bebauungsplans und die Begründung wurden anhand der eingegangenen Anregungen und Hinweise ergänzt.

Um eine Rechtseindeutigkeit hinsichtlich der im Ursprungsbebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ getroffenen Gestaltungsregeln zu erhalten, soll der Bebauungsplan für den hier überplanten Teilbereich aufgehoben werden (Aufhebungssatzung).

#### Zu 4.:

Die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB setzt grundsätzlich einen Auslegungsbeschluss voraus. Die Entwürfe des Bebauungsplans und der Aufhebungssatzung für einen Teilbereich des Bebauungsplans „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ und die Begrün-

dung sind gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB werden von der Auslegung benachrichtigt und gem. § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt.

#### Zu 5.:

In dem Städtebaulichen Vertrag Nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 Ziffer 1 bis 3 BauGB sowie §§ 54 und 56 Verwaltungsverfahrensgesetz b(VwVfG) werden die sich aus dem Vorhaben ergebenden wechselseitigen Pflichten zwischen Vorhabenträgerin und Gemeinde geregelt. Zunächst verpflichtet sich die Vorhabenträgerin – wie im Aufstellungsbeschluss vom 17.11.2020 festgelegt – zur vollständigen Tragung der Kosten der Bauleitplanung und der damit verbundenen Gutachten und Expertisen sowie der weiteren vorhabensbedingten Kosten, wie etwa der Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz, die Kosten im Rahmen der Erschließung sowie der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Zusätzlich ist insbesondere der Rückbau der Anlagen nach ihrer Stilllegung festzulegen und durch Bürgschaften zu besichern.

Schließlich hat sich die Vorhabenträgerin bereit erklärt, der Gemeinde Winnigstedt eine einseitige, gegenleistungsfreie Zahlung gemäß Neuregelung im § 36 K des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) an die Gemeinde zu richten, die sogenannte Akzeptanzzahlung.

Hierüber ist ein gesonderter Zuwendungsvertrag zu schließen, der derzeit entwickelt wird.

#### Hinweis:

Ich habe im Namen der Gemeinde bereits mit der Gemeinde Uehrde einen Vertrag über die Durchführung von Maßnahmen des Ausgleiches und des Ersatzes auf dem Gebiet der Gemeinde Uehrde geschlossen. Dieser ist nachrichtlich in Anlage 7 zur Ratsdrucksache beigelegt.

In den Gemarkungen Warle und Barnstorf wird hierzu im Umfeld eines Retentionsbeckens eine artenreiche Gras- und Staudenflur angelegt und gepflegt werden.

  
Michael Waßmann  
(Bürgermeister)

#### Anlagen:

1. Entwurf des Bebauungsplans (Planzeichnung mit Textlichen Festsetzungen)
2. Gebietsabgrenzung des Bebauungsplans
3. Entwurf des Bebauungsplans in Einzelblättern
4. Entwurf der Plan-Begrünung
5. Umweltbericht als Teil der Begründung
6. Auflistung der eingegangenen Stellungnahmen der TÖB nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Abwägungs-/Entscheidungsvorschlägen
7. Zustimmungsvereinbarung für Kompensationsmaßnahmen zwischen den Gemeinden Winnigstedt und Uehrde
8. Entwurf des Städtebaulichen Vertrages zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde Winnigstedt